

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz

Am 22.03.2024 hat der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz seine Zustimmung gegeben. Der Bundestag hatte das Wachstumschancengesetz bereits am 23.02.2024 beschlossen. Nun steht zum endgültigen Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes noch die Verkündung im Bundesgesetzblatt aus, die in Kürze zu erwarten ist.

b) Gesetzgebung: BEPS-MLI-AnwG

Auch im Gesetzgebungsverfahren zur Modifizierung der Rechtsfolge zahlreicher DBA durch das sog. BEPS-MLI-AnwG gibt es Änderungen zu vermelden. Zum einen hat die Bundesregierung am 07.02.2024 beschlossen, das parlamentarische Verfahren zur Umsetzung des Gesetzentwurfs zu starten. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 19.12.2023 haben sich im Regierungsentwurf keine Änderungen ergeben.

Zum anderen hat der Bundesrat am 22.03.2024 seine Stellungnahme zum BEPS-MLI-AnwG beschlossen, in der der Bundesrat keine eigenen Vorschläge zum Gesetzgebungsverfahren macht, sondern die Umsetzung in der Fassung des Regierungsentwurfs empfiehlt. Zur weiteren Umsetzung des Gesetzentwurfs folgen nun die Befassung im Bundestag, konkret in dessen Finanzausschuss inklusive einer Sachverständigenanhörung. Die Beratungen im Bundestags-Finanzausschuss enden mit den Beschlussempfehlungen, die die Basis für den Beschluss des Bundestags und des Bundesrats darstellen.

c) Gesetzgebung: Bürokratienteilungsgesetz IV

Im nunmehr 4. Bürokratienteilungsgesetz sollen, wie der Name bereits vermuten lässt, weitere bürokratische Entlastungen erfolgen. Dieser Gesetzentwurf basiert auf den Eckpunkten der Bundesregierung vom 30.08.2023. Am 11.01.2024 hat das federführend zuständige Justizministerium den Referentenentwurf vorgelegt, der nun am 13.03.2024 von der Bundesregierung beschlossen wurde (sog. Regierungsentwurf), so dass nun das parlamentarische Verfahren starten kann.

Folgende Änderungen sind dabei insbesondere im Steuerbereich geplant:

- Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von **10** auf **8 Jahre** für **Buchungsbelege** (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 AO sowie § 257 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 4 HGB) und für

Rechnungen (§ 14b Abs. 1 S. 1 und § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Die verkürzten Aufbewahrungsfristen sollen für alle Buchungsbelege und Rechnungen gelten, bei denen die Fristen nach der bisherigen Regelung beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen sind.

- **Anhebung der Schwelle** für die **monatliche** Abgabe von **USt-Voranmeldungen** von mehr als 7.500 auf mehr als 9.000 Euro (§ 18 Abs. 2 und 2a UStG).
- Anhebung des Schwellenwerts für die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz von 500 Euro auf 750 Euro (§ 25a Abs. 4 S. 2 UStG).
- **Verlängerung der Geltungsdauer** von Freistellungsbescheinigungen bei der **Kapitalertragsteuer** und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG von aktuell **3** auf **5 Jahre** (§ 50c Abs. 2 S. 4 EStG).
- Änderungen bei **Spezial-Investmentfonds**
 - Vereinheitlichung der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung auf 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Spezial-Investmentfonds (§ 51 Abs. 2 S. 1 InvStG)
 - Festlegung der Höhe des Verspätungszuschlags für die Feststellungserklärung von Spezial-Investmentfonds für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung auf 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge (§ 51 Abs. 2 S. 2 InvStG).
 - Weitere Verfahrensanpassungen bei der Feststellungserklärung von Spezial-Investmentfonds, insbesondere soll der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter gelten (§ 51 Abs. 5 S. 3 und 4 InvStG)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine Mai und Juni 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./13.05.; GewSt, GrSt: 15.05./21.05.; Est, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./13.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. ESt: Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen

Im [Urteil vom 23.11.2023 \(VI R 15/21\)](#) äußert sich der BFH zur Aufteilung von Aufwendungen für die pauschalierte Einkommensteuer nach § 37b EStG i.R.e. Anmietung einer VIP-Loge für Geschäftspartner und Arbeitnehmer.

Der BFH stellte klar, dass die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer dem Grunde nach eine Sachzuwendung ist, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann. Gegenstand der Sachzuwendung sei die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen, da insoweit niemandem ein Vorteil zugewendet wird.

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen, für die überlassenen Plätze, können dabei im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil. Für die Aufteilung zwischen Werbung (keine Zuwendung i.S.d. § 37b EStG) und Geschenken (Zuwendung i.S.d. § 37b EStG) hatte sich die Vorinstanz am VIP-Logenerlass orientiert und den Anteil der Werbeleistungen auf 40% geschätzt. Diese sog. griffweise Schätzung beanstandete der BFH nicht. Die Aufteilung zwischen Werbe- und Geschenkeanteil gelte allerdings nur für die Aufwendungen in Bezug auf die Geschäftspartner. Für Aufwendungen für Arbeitnehmer ist keine Aufteilung vorzunehmen (keine Werbeleistung gegenüber den Arbeitnehmern). Zudem seien Aufwendungen für eigene Arbeitnehmer von § 37b EStG auszunehmen, wenn deren Anwesenheit im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (z.B. Betreuung der Geschäftspartner) erfolge.

4. ESt: Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3c Abs. 2 EStG auf Zinsen aus „unternehmensgruppeninternen“ Darlehen

Im vorliegenden Streitfall des [Urteils vom 16.11.2023 \(IV R 26/20\)](#) ging es um die steuerliche Behandlung von Zinsaufwendungen für Darlehen bei einer Personengesellschaft, die zur Finanzierung des Erwerbs einer GmbH-Beteiligung aufgenommen wurden. Dabei handelte es sich sowohl um von Banken als auch gruppenintern gewährte Darlehen. Da die GmbH-Beteiligungen dem Sonderbetriebsvermögen II der Gesellschafter zuzurechnen waren, stellte der BFH zunächst fest, dass auch die Zinsaufwendungen aus den Finanzierungsdarlehen im Sonderbetriebsvermögen zu erfassen sind. Bezüglich der Höhe der abzugsfähigen Zinsen sei jedoch zu differenzieren.

Grundsätzlich sind Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft anfallen, nach § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60% abzugsfähig. Soweit jedoch - wie im Streitfall - im Rahmen des Erwerbs auch eine sog. „Lästigkeitsprämie“ gezahlt wurde, sind die auf diesen Teil des Kaufpreises entfallenden Zinsen in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Ein vollständiger steuerlicher Abzug ist nach Ansicht der BFH außerdem im Wege der teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des § 3c Abs. 2 EStG möglich, soweit auch die korrespondierenden Zinserträge im Rahmen der Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft erfasst werden. Insoweit würde der Zinsaufwand vollständig durch die gleichzeitige Erfassung des korrespondierenden Zinsertrags im Rahmen der Gesamtbilanz der Mitunternehmerschaft neutralisiert. Dies gelte sowohl für Zinsaufwendungen im Gesamthandsvermögen, dessen korrespondierende Zinserträge im Sonderbetriebsvermögen erfasst

werden als auch umgekehrt für Zinsaufwendungen im Sonderbetriebsvermögen, denen die korrespondierenden Zinserträge im Gesamthandsvermögen gegenüberstehen. Damit sind diese Grundsätze vor allem für gruppeninterne Darlehensverhältnisse zu beachten. Allerdings bleibt es beim nur 60%-igen Abzug und damit bei der Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG, wenn es sich um Zinsaufwendungen handelt, deren korrespondierende Zinserträge außerhalb der konkreten Mitunternehmerschaft erfasst werden. Im Streitfall waren das beispielsweise Zinsaufwendungen aus einem Darlehensverhältnis mit einer Organgesellschaft, bei der die KG Organträgerin war. Auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften kann § 3c Abs. 2 EStG auf Zinsaufwendungen zur Anwendung kommen, wenn der korrespondierende Zinsertrag nicht in derselben Mitunternehmerschaft erfasst wird.

5. GewSt: Zum gewerbesteuerlichen Bankenprivileg

Im Streitfall des BFH in seinem [Urteil vom 30.11.2023 \(III R 55/22\)](#) war eine Konzerngesellschaft in den Streitjahren 2008 bis 2017 neben der Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen für die Konzerngruppe auch zusätzlich als Konzernfinanzierungsgesellschaft tätig. Die Konzernobergesellschaft wollte das Bankenprivileg des § 35c Abs. 1 Nr. 2 e) GewStG i.V.m. § 19 Abs. 1 GewStDV für die Gewerbesteuer anwenden. Danach kann eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden gemäß § 8 Nr. 1 a) GewStG unter gewissen Voraussetzungen unterbleiben. Die Besonderheit war hier, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überstiegen, während es bei den Erträgen umgekehrt war, d.h. die Erträge aus den anderen Dienstleistungen überstiegen die Erträge aus den Bankgeschäften.

In seiner Entscheidung kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs auch dann anzuwenden ist, wenn nicht ausschließlich Bankgeschäfte getätigt werden. Im Streitfall gewährte der BFH die Anwendung des Bankenprivilegs, da es nicht auf die Höhe der Gewinne aus den Bankgeschäften ankäme. Maßgeblich sei vielmehr, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Das gelte (jedenfalls in den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2017) auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften.

Zu beachten bleibt allerdings, dass dieses Urteil nur für alle offenen (Alt-)Fälle das BFH-Urteil relevant sein kann, da mit Wirkung zum 30.06.2020 der § 19 Abs. 1 GewStDV dahingehend geändert wurde, dass Konzernfinanzierungsgesellschaften von dieser Regelung ausgeschlossen sind.

5. ESt: Kein WK-Abzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts beim Realsplitting

In seinem [Urteil vom 18.10.2023 \(X R 7/20\)](#) entschied der BFH, dass Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts privat veranlasst sind und keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei späteren Unterhaltseinkünften im Sinne des § 22 Nr. 1a EStG darstellen. Erst der mit Zustimmung des Empfängers gestellte Antrag des Gebers gemäß § 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 EStG bewirke eine Umqualifizierung der Unterhaltsleistungen zu Sonderausgaben beim Geber und steuerbaren Einkünften beim Empfänger und überführt sie rechtsgestaltend in den steuerrechtlich relevanten Bereich. Die Umqualifizierung markiere die zeitliche Grenze für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers könnten keine Werbungskosten darstellen.

